BERNRIED
AM STARNBERGER SEE

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Bernried am Starnberger See

Die Gemeinde Bernried am Starnberger See erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Mittagsbetreuung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Die Gebühr i. S. von § 4 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittags-betreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird die Mittagsbetreuung nicht den vollen Monat betrieben, werden keine Gebühren zurückerstattet.

(4) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr abhängig vom tatsächlichen Mittagsbetreuungsbesuch bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

BERNRIED
AM STARNBERGER SEE

§ 4 Höhe der Gebühr

Für jeden Betreuungsmonat wird je Kind eine Besuchsgebühr in Höhe zwischen 115,00 € und 210,00 € je nach Buchungszeit erhoben. Kosten für die Verpflegung sind in dieser Gebühr nicht enthalten und werden mit dem jeweiligen Dienstleister separat abgerechnet.

Wochenstunden:	**Monatlicher Beitrag:**
2-5 h	115,00 €
5,1 – 7,5 h	130,00 €
7,6 – 10 h	145,00 €
10,1 – 15 h	175,00 €
15,1 – 17,5 h	200,00 €
Ab 17,6 h	210,00 €

§ 5 Erlass

Der Erlass kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr sachlich bzw. unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a KAG) in Verbindung mit § 227 As. 1 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.09.2025 außer Kraft.

Bernried am Starnberger See, den 20.07.2026

Dr. Georg Malterer
Erster Bürgermeister

Bayern · Gemeinde Bernried am Starnberger See